

**6. Rechtsverordnung  
Über das Naturdenkmal Nr. 94  
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

**vom 13. Oktober 1981**

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPfIG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Gemarkung Hahn, Flur 3, Flurstück-Nr. 92/1, 92/4, 92/3 und 92/5, stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Baumgruppe am Friedhof von Hahn".

**§ 2**

(1) Die Bäume sollen als natürlicher Teil der Landschaft wegen ihrer Eigenart und Schönheit und aus landeskundlichen Gründen erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

**§ 3**

(1) Befreiung von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

#### **§ 4**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

#### **§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Kreisverwaltung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises  
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 13. Oktober 1981

Dr. J ä g e r  
Landrat

# Lagekarte

